

1. SATZUNG DER GEMEINDE BERGHAUSEN ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHEISSUNGSPLAN MOBANLAGE "ZUR LOBERAU" FÜR DAS GEBIET DER GEMARKUNG GÖBSCHELWITZ MIT DEN FLURSTÜCKEN 1 (TEILWEISE), 121c, 74 (TEILWEISE) UND 87 (TEILWEISE)

Aufgrund des Par. 44 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.93 und der §§ 172, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BauGB I, S. 235), zuletzt geändert durch Anlage 7, Kapitel XIV, Abschnitt II, Nr. 1 des Eintragsvertrages vom 11.08.90 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 20.09.90 (SGB, 1990, II, Seite 885, 1122), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Berechtigung von Investition und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland (Investitionsberechtigung und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.93 (SGB, Teil I, Seite 466-488) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Berghausen in der Sitzung am 26.10.93 folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Wohnanlage "Zur Loberau" für das Gebiet der Gemarkung Göbschelwitz mit den Flurstücken 1 (teilweise), 121c, 74 (teilweise) und 87 (teilweise) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B):

2. GRENZLICHE GRUNDLAGEN

- BauGB in der Fassung vom 08.12.1986
- 1246a BauGB eingefügt durch Gesetz vom 23.09.1990
- BauNVO vom 11.08.1990
- Flächennutzungsplan 90 vom 10.12.1990
- Wohnbauland-Erleichterungsgesetz vom 17.05.90 (SGB, I, Seite 126), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Berechtigung von Investition und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland (Investitionsberechtigung und Wohnbaulandgesetz)

3. ANBEREICHUNG

- im Norden durch die Fl.Stück.Nr. 68, 69, 70 und 71
- im Osten durch die Fl.Stück.Nr. 80, 134, 133, 132, 131, 130, 129 und 128
- im Süden durch die Dorfstraße und das Fl.Stück.Nr. 121b und 121c
- im Westen durch den verbliebenden Teil des Fl.Stück.Nr. 1 und durch das Fl.Stück.Nr. 25

4. FLÄCHE ca. 10.000 m²

5. BEZUGSLAGE Entwurf zum Flächennutzungsplan vom 01.07.1993

6. VERFAHRENSVERMERK

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Berghausen mit der Nummer 10/27/93 vom 24.08.93. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang in der Zeit vom 25.08.93 bis zum 30.08.93 erfolgt.

Satzung d. 6.12.1993 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

7.1. Die für Bauordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 24 a Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 4 Abs. 3 BauNVO beteiligt worden.

Satzung d. 6.12.1993 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

7.2. Die von der Planung betroffenen Bürger sind beteiligt worden.

Satzung d. 6.12.1993 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

7.3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.06.93 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Satzung d. 6.12.1993 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

7.4. Die Gemeindevertretung hat am 24.08.93 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Satzung d. 6.12.1993 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

7.5. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 02.09.93 bis zum 01.10.93 nach § 3, Abs. 2 BauNVO öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, durch Aushang in der Zeit vom 25.08.93 bis zum 01.10.93 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Satzung d. 6.12.1993 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

7.6. Der katastralanalytische Bestand am 30.09.93, mit dem die Katastralanalyse durchgeführt wurde, ist als öffentlich zugängliche Planung, sodann als öffentlich zugängliche Planung bekannt gemacht worden.

Satzung d. 6.12.1993 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Ltr. d. Katastralanalyse

7.7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger am 04.10.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Satzung d. 6.12.1993 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

7.8. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 04.10.1993 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Vorhaben- und Erschließungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.10.1993 gebilligt.

Satzung d. 6.12.1993 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

7.9. Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Beschluss der höheren Verwaltungsbehörde vom 04.10.1993 ortsüblich bekannt gemacht.

Satzung d. 6.12.1993 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

7.10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.10.1993 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 04.10.1993 bestätigt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

7.11. Die Vorhaben- und Erschließungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister



7.10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.10.1993 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 04.10.1993 bestätigt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

7.12. Die Erstellung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans wurde die Stelle, bei der der Plan auf Bauebene während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 04.10.1993 im Rathaus der Gemeinde Berghausen bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Gültigkeitsdauer der Vertretung von Verfahren und Formvorschriften und von Mängeln der Abgabe sowie auf die Rechtsfolgen § 125(2) BauNVO und weitergehend auf die Rechtsfolgen § 125(2) BauNVO hingewiesen worden. (§ 44, 246a(1) Satz 1, Nr. 9 BauNVO) hingewiesen worden. Mit Satzung ist am 04.10.1993 in Kraft getreten.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

7.11. Die Vorhaben- und Erschließungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

7.12. Die Erstellung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans wurde die Stelle, bei der der Plan auf Bauebene während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 04.10.1993 im Rathaus der Gemeinde Berghausen bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Gültigkeitsdauer der Vertretung von Verfahren und Formvorschriften und von Mängeln der Abgabe sowie auf die Rechtsfolgen § 125(2) BauNVO und weitergehend auf die Rechtsfolgen § 125(2) BauNVO hingewiesen worden. (§ 44, 246a(1) Satz 1, Nr. 9 BauNVO) hingewiesen worden. Mit Satzung ist am 04.10.1993 in Kraft getreten.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

7.11. Die Vorhaben- und Erschließungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

7.12. Die Erstellung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans wurde die Stelle, bei der der Plan auf Bauebene während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 04.10.1993 im Rathaus der Gemeinde Berghausen bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Gültigkeitsdauer der Vertretung von Verfahren und Formvorschriften und von Mängeln der Abgabe sowie auf die Rechtsfolgen § 125(2) BauNVO und weitergehend auf die Rechtsfolgen § 125(2) BauNVO hingewiesen worden. (§ 44, 246a(1) Satz 1, Nr. 9 BauNVO) hingewiesen worden. Mit Satzung ist am 04.10.1993 in Kraft getreten.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister



MD	IX
94	12
9	50
10/20	30/1
10/70	10/70

MD	II-III
94	12
9	50
10/20	30/1
10/70	10/70

MD	II
94	12
0	50
10/20	30/1
10/70	10/70

MD	II-III
94	12
0	50
10/20	30/1
10/70	10/70

WOBANLAGE "ZUR LOBERAU" IN GÖBSCHELWITZ FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANSCHAFT (§§ 2, Nr. 13 und Abs. 4, § 9, Abs. 1, Nr. 20, 25 und Abs. 6, BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MD	Dorfgebiet (§ 5 BauNVO), Abs. 1, Abs. 2, Nr. 2, 3 und 7
----	---

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ	0,4 Grundflächenzahl
GRZ	1,2 Geschossflächenzahl
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmass (Dach zählt als Vollgeschosse)
II-III	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmass (Dach zählt als Vollgeschosse)
IV	Zahl der Vollgeschosse zwingend (Dach zählt als Vollgeschosse)

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9, Abs. 1, Nr. 2, BauGB)

o	offene Bauweise
g	geschlossene Bauweise (Länge größer 50m)
g	nur Baugruppen zulässig
—	Baugrenze (§ 23, Abs. 3, BauNVO)
—	geplante Grundbegrenzung
H	Höheanlage der baulichen Anlage
←	Stellung der baulichen Anlage/Hauptrichtung der Gebäudefassade und Firstrichtung

4. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9, Abs. 1, Nr. 11, BauGB)

—	Strassenverkehrsflächen
—	Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
—	Verkehrsflächen mit besonderer nachfolgender Zweckbestimmung
—	verkehrsbereicher Bereich
—	Passeweg
—	Einfahrt
—	Einfahrtbereich

5. FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN, ABFALLS- UND WASSERANLAGEN ETC. (§ 9, Abs. 1, Nr. 12 und 14, BauGB)

—	Flächen für Versorgungsanlagen mit nachfolgender Zweckbestimmung
—	Abwasser
—	Abfall

6. HAUPTVERSORGENS- UND HAUPTWASSERLEITUNG (§ 5, Abs. 2, Nr. 4 und Abs. 4, § 9, Abs. 1, Nr. 13 und Abs. 6, BauGB)

—	unterirdische Abwasserleitung
---	-------------------------------

7. GRÜNFLÄCHEN, PFLANZUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER NATUR (§ 9, Abs. 1, Nr. 15, BauGB)

—	Umgrünung von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
—	private Grünfläche, naturnah begrenzt
—	Anpflanzgebot für Einzelbäume 1. Ordnung
—	Anpflanzgebot für Einzelbäume 2. Ordnung
—	Spielfeld

8. FLÄCHEN FÜR NEBANLAGE (§ 9, Abs. 1, Nr. 4 und 22, BauGB)

—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
—	Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze
—	Stellplätze für Pkw
—	Stellplätze

9. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

—	Abgrenzung des Masses der Nutzung innerhalb des Baugebietes
—	Satteldach
—	Aufstellfläche der Feuerwehr gemäß § 5, Abs. 5, SächBO

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse	Nutzungsschablone
SD	Geschossflächenzahl	
P	Dachform	
KOPFRIG	Dachneigung	

10. PFLANZEN, NUTZUNGSBESTIMMUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANSCHAFT (§§ 2, Nr. 13 und Abs. 4, § 9, Abs. 1, Nr. 20, 25 und Abs. 6, BauGB)

—	Erhaltung für Einzelbäume
—	Wasserflächen

WOBANLAGE "ZUR LOBERAU" IN GÖBSCHELWITZ TECHNISCHE FESTSETZUNGEN

1. DIE ART UND DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG wird für das im Vorhaben- und Erschließungsplan ausgewiesene Baugelände wie folgt festgesetzt:

- (1) Dorfgebiet gemäß § 5, Abs. 1, Nr. 2, 3 und 7, BauNVO
- (2) Abs. 2, Nr. 2, 3 und 7, BauNVO
- (3) Die Messung der baulichen Nutzung ist im V.-E. Plan durch die eingetragene Zahl der Vollgeschosse (Dach zählt jeweils als Vollgeschosse), durch die Grund- und Geschossflächenzahl gemäß § 19 und 20, BauNVO festgesetzt.
- (4) Die Zahl der Vollgeschosse ist gemäß § 20, Abs. 1, BauNVO entweder zwingend, als Höchstgrenze oder als Mindest- und Höchstgrenze festgesetzt.

2. DIE BAUWEISE ist durch Eintragung im V.-E. Plan festgesetzt:

- (1) Offene Bauweise gemäß § 23, Abs. 2, BauNVO
- (2) Geschlossene Bauweise gemäß § 23, Abs. 2 und 3, BauNVO

3. DIE ÜBERBAUUNGEN UND DIE NICHT ÜBERBAUUNGEN GRUNDSTÜCKFLÄCHEN sind durch Eintragung von Baugrenzen gemäß § 23, Abs. 1, 3 und 5, BauNVO im V.-E. Plan festgesetzt.

4. DIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN ist durch Eintragung im V.-E. Plan als Hauptrichtung der Gebäudefassade bzw. als Hauptfirstrichtung der Satteldächer festgesetzt. Die Satteldächer können als Krüppelwalddächer ausgeführt werden.

5. FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLENPLÄTZE UND IHRE EINFÄHRTEN AUF DIE BAUGRUNDSTÜCKE

Stellplätze sind nur innerhalb der im V.-E. Plan festgesetzten Grenzen zulässig.

- (1) Die eingetragene Stellplatzanzahl der Stellplätze kann in der Baugruppenplanung nach von der Darstellung des Planes abweichen, wenn die Grundgröße der Planung nicht beachtet werden.
- (2) Stellplätze auf Außenflächen sind mit wasserdringender Pflanzung zu bepflanzen, das statische Umvermögen ist in der Baugruppenplanung zu berücksichtigen.
- (3) Die Bereiche der Aufstellflächen der Feuerwehr sind analog Punkt (2) auszuführen, verbunden mit Fahrzeugen mit einer Achslast von 16t.

6. KINDERSPIELPLATZ

Der Spielplatz ist nach der örtlichen Spielplatzverordnung in Größe, Flächenumrandung und Geräuscharmierung innerhalb der dafür vorgesehenen Fläche zu errichten.

7. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

- (1) Die im Plan eingetragenen Anpflanzgebot für Einzelbäume (entlang der Plantrasse)
- (2) Die im Plan eingetragenen Anpflanzgebot für Einzelbäume 2. Ordnung können von vorgesehenen Anpflanzgeboten abweichen, wobei die Anzahl von 11 Bäumen verbindlich ist.
- (3) Für die Anpflanzungen sind einheimische Laubbäume zu verwenden.
- (4) Auf den Anpflanzstreifen gegenüber benachbarten Grundstücken sind Anpflanzungen als Sträucher und Bäume auszuführen, wenn durch die Anpflanzung nachteilige Belange nicht beseitigt werden können.
- (5) Als private Grünfläche bezeichnete Bereiche sind naturnah durch Bäume auszuführen.
- (6) Die weiterführenden Festsetzungen des Grünordnungsplans sind einzuhalten.

9. DIE MIT GERECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT ZU BELASTBAREN FLÄCHEN

ist im V.-E. Plan festgesetzt und müssen dauernd und unverändert zugänglich sein.

- (1) Mittels Festsetzung des Passweges auf dem Fl.Stück.Nr. 87 ist die ungehinderte Zugänglichkeit der östlich an das Baugelände angrenzenden Grundstücke, welche als Kleingärten genutzt werden, gewährleistet.
- (2) Die Mieter können darüber hinaus die Anliegertrasse nutzen.

10. VERSORGENSFLÄCHEN

- (1) Die Errichtung der Kompaktkläranlage vom Typ ABA 150/2 (Erdbecken) mit den Abmessungen 2,5/6,0/2,5m für 150 Einwohner als Reinigungsanlage ist derzeitig vorzunehmen, dass sie als nicht störend in Erscheinung tritt.
- (2) Die im V.-E. Plan ausgewiesenen Flächen für die Abfallentsorgung sind mit Palisaden oder Sichtschutzanlagen zu umheuern.

11. GEBIETE, IN DENEN BESTIMMTE, DIE LUFT VERUNREINIGENDE STOFFE NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN

Im Baugelbiet ist die Verwendung von Kohle als Heizstoff unzulässig.

12. DIE HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGE ist im V.-E. Plan als Mindest- und Höchstmass für die Lage der Oberkante der Fertigungsböden Erdgeschoss über der Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche festgesetzt.

13. DACHFORM UND DACHNEIGUNG

- (1) Die zulässigen Dachformen und die als Mindest- und Höchstgrenze vorgeschriebene Dachneigung sind durch Eintrag im V.-E. Plan festgesetzt.
- (2) Die Ausbildung der Satteldächer als Krüppelwalddächer ist zulässig.
- (3) Dachaufbauten (Gäuben bzw. Erker) sind zugelassen, wenn ihr Anbau an der gesamten Dachfläche 45% nicht überschreitet.
- (4) Dächer sind bis zu einer Höhe von 1,5m zugelassen und müssen das gleiche Material wie die Fassaden erhalten.

14. DIE GEBÄUDEHÖHEN werden als zulässige Höhen der Außenwände bei geneigten Dächern in Giebeln wie folgt festgesetzt:

- (1) Geschosshöhe Vollgeschosse 2,88m
- (2) Die Geschosshöhe der Vollgeschosse ist im V.-E. Plan festgesetzt.

15. DIE EINFRIEDIGUNGEN

- (1) Gegen die Verkehrsflächen sind zur Einfriedigung bauliche Massnahmen von höchstens 0,5m Höhe ab Oberkante Verkehrsfläche zugelassen. Auf Flächen, die mit einem Leitungsnetz belastet sind, sind Einfriedigungen unzulässig.
- (2) Gegen die Nachbargrundstücke sind gemauerte Sichtschutzwände, Hecken oder beidseitig durch Hecken eingegrenzte Zäune bis zu einer Höhe von maximal 1,8m über Oberkante Gelände zugelassen.

16. DIE ÄUSSERE GESTALTUNG DER GEBÄUDE UND ANLAGEN

Die farbliche Gestaltung der baulichen Anlagen wird in einer Gestaltungskonzeption festgesetzt.

17. DIE MIT GEB., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTEN DEN FLÄCHEN

- (1) Bei möglicher Teilung von Gebäuden (Verkauf etc.) sind ergebende Neuordnungen von Grundstückeigenschaften sind die vorhandene (kommunale) Abwasserleitung DN 100, welche das Flächgebiet an östlichen Rand langiert, befindet sich auf dem Grundstück des Vorhabenträgers. Dieser ist der Grundriss wird ausgeführt. Durch die Festsetzungen des V.-E. Planes befindet sich diese Leitung ordnungsgemäss in Bauland der Gemeinde im öffentlichen Verkehrsraum.
- (2) Die vorhandene Abwasserleitung DN 150, welche die bebauten des Fl.Stück.Nr. 1 entsorgt und das Flächgebiet von Westen nach Osten quert, geht mittels Umverlegung in die Bauland des Vorhabenträgers über.
- (3) Weitere Regelungen im Interesse der eindeutigen Abgrenzung zwischen privaten und öffentlichen Belastungen werden im Erschließungsplan festgesetzt.

19. BESONDERE HINWEISE

- (1) Archäologische Funde (auffällige Bodenverfärbungen, Gefässscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art, auch Fundamente, Keller, Brunnen und Ähnliches) sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen zu melden. Fundstellen sind zwischenzeitlich zu sichern. Vor Beginn der Bauarbeiten ist das Archäologische Landesamt Sachsen durch eine schriftliche Bauanfrage zu unterrichten.
- (2) Der dem V.-E. Plan beigelegte überarbeitete Detailplan der Wohnanlage in Form eines Lageplans mit einem Maßstab von 1:500 mit Eintragung der Gebäude ist Bestandteil des V.-E. Planes. Er dient der Erläuterung der dem V.-E. Plan zugrunde liegenden architektonischen Gestaltungsabsicht.

VEREINIGUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG
Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom 27. April 1993
Aktenzeichen: 54-25444
Registrier-Nr.: 087.2419
Legung am 27. April 1993

VORHABEN- UND ERSCHEISSUNGSPLAN
WOBANLAGE "ZUR LOBERAU" IN GÖBSCHELWITZ

VORHABEN- UND ERSCHEISSUNGSPLAN
TEIL A UND TEIL B

AUFGESTELLT: 20.10.93

GEKORRT:

BERGHAUSEN, DEN 28.10.1993 DER BÜRGERMEISTER

TAUCHA, DEN 20.10.1993 DER VORHABENTRÄGER

LEIPZIG, DEN 20.10.1993 DER PLANVERFASSER